



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Stellung der sächsischen Beamten 1813 und 1866.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Stellung der sächsischen Beamten 1813 und 1866.

Die Friedensverhandlungen mit Sachsen rücken nicht von der Stelle. Es scheint, daß diejenigen Recht haben, welche behaupten, daß kaum die Grundlage für weitere Verhandlungen gewonnen sei, daß den Forderungen Preußens sächsischerseits eine so ablehnende Haltung entgegengesetzt werde, daß ein Ende nicht abzusehen.

Diese Ungewißheit wird von Tag zu Tag peinlicher für das sächsische Volk, dessen hausmütterliche Fürsorglichkeit um so sehnlicher nach Klarheit über die politische Zukunft des Landes verlangt, je mehr es den Anschein gewinnt, als wollten „die Geschäfte“ sich wieder heben.

Alle leben nur in Conjecturen, und jeder redet sich ein, was er wünscht.

Die Einen voll von aufrichtiger Begeisterung für Deutschlands Bestimmung zum Einheitsstaat, die wesentlichen Bedürfnisse Sachsens und Preußens ehrlich erwägend, betrachten die Annexion nicht nur als „ein Ziel aufs innigste zu wünschen“, sondern als für die preussische Krone von der Nothwendigkeit geboten und darum — unzweifelhaft.

Habe doch im Jahre 1761 Friedrich der Große sein Königreich Preußen und seine westfälischen Provinzen für den Besitz von Sachsen hingeben wollen, so völlig sei er von der Wichtigkeit desselben für Preußen überzeugt gewesen. Eine Ueberzeugung, deren Richtigkeit grade der letzte Krieg wieder schlagend erwiesen habe. Da werde man auch über die entgegenstehende Bestimmung des Friedens mit Oestreich hinwegkommen.

Anderer halten sich überzeugt, daß Sachsen so recht nach dem Herzen der Theoretiker in den Bundesstaat werde eingefügt werden, als Exempel so tröstlich als verlockend für die Südstaaten.

Wieder andere und nicht die Wenigsten halten an dem particularistischen Wahne, die Stellung Sachsens werde in allen wesentlichen Punkten dieselbe bleiben, die sie vor dem Kriege gewesen, so zäh fest, wie die Verzehrungsranken an der Hoffnung auf baldige Genesung. Sie erwarten mit Zuversicht den Einzug des Königs in die Residenz an der Spitze der „siegreichen Armee“, welche die Preußen trotz aller Befestigungen ablösen werde, und wissen gewiß, daß König Johann nie eine andere Stellung zu Preußen einnehmen könne, als die eines völlig gleichberechtigten Verbündeten.

Jedes Gerücht, das auch nur entfernt den Anschein hat, als bestätige es diese Ansicht, wird von ihnen mit Eifer von Haus zu Haus colportirt, vergrößert und zugestuft, wie die individuelle Art des Erzählers es bedingt, das

bisherige schonende Verfahren des preussischen Civilcommissars als Beleg verwendet für die Unmöglichkeit, daß Preußen zu ernsthaften Beschränkungen der sächsischen Krone verschreiten dürfe.

Aber wie weit auch die Meinungen auseinandergehen, wie zuversichtlich sie vorgetragen werden, niemand kommt dabei zu wirklichem Vertrauen. Ein Gefühl ist allen gemeinsam, den Einen mehr, den Anderen minder klar bewußt, das bittere Gefühl: wir Sachsen bleiben auf lange friedlos nach beendigtem Krieg, wir Sachsen sind auf lange verurtheilt, politisch von der Hand in den Mund zu leben. Darunter leiden alle schwer. Aber für niemand ist dieser Zustand der Bitterkeit so voll als für die sächsischen Staatsbeamten, insbesondere die Organe der Rechtspflege, namentlich der Strafrechtspflege, vor allem aber der Polizei und der Verwaltung.

Der Civilstaatsdiener hat auch schon unter den bisherigen Verhältnissen, war er anders ein ehrlicher Mann, in Sachsen sich niemals, wie es wohl bei Militärs der Fall, vorwiegend als Diener der Dynastie fühlen können. Der bestimmt vorgezeichnete Kreis seiner Pflichten erinnert ihn stündlich, daß seine Thätigkeit wesentlich dem Staate gehört, daß sie in ihrem besten Theile völlig unabhängig ist von dem jeweiligen Herrscher. Dennoch nimmt in seinem Diensteide der letztere eine so wesentliche Stelle ein, daß der Beamte in Lagen, wie die gegenwärtige, sich überall da, wo er der Gewalt nicht nothgedrungen zu weichen hat, verbunden fühlen muß, im Interesse seines Herrn, welcher durch die königl. Landescommission noch besonders repräsentirt ist, Preußen entgegen zu wirken, wo und wie er kann und darum theilzunehmen an jener heimlichen, aber wahrlich nicht unwirksamen Opposition, welche dem Volke jedes unbefangene und richtige Verständniß von dem wahren Verhältniß der Staatsinteressen zu den dynastischen verkümmert.

Und doch muß er als einsichtiger Mann sich sagen, daß der Staat, dem seine Thätigkeit gehört, in den Händen Preußens ist und bleiben wird, daß Se. Majestät der König Johann gänzlich ohne die Macht, sich wieder in den vollen Besitz Sachsens zu setzen. "Es sei denn, er beschwöre, was ihm gewiß nicht zuzutrauen und auch nicht zu glauben, einen Krieg Frankreichs mit Preußen heraus und ließe von jenem sein Land sich erobern." Und doch weiß er seit lange, daß des Volkes eigenste Interessen nicht leiden werden, wie viel auch Preußen von den königl. sächsischen Souveränitätsrechten für die Bundesgewalt beansprucht.

Dieser Conflict wiegt nicht so schwer für den Civilrichter. Für den Strafrichter aber, für die Polizei- und Verwaltungsbeamten ist er von äußerstem Belang, und um so empfindlicher, je länger der Zwitterzustand zu dauern verspricht. Denn sie werden unmittelbar in ihrer Amtsführung davon berührt.

Nimmt man hinzu, daß Preußen darauf und daran ist, unsere langgenährten

nationalen Wünsche in nie gehoffter Schnelle zu realisiren, und daß auch unter den sächsischen Beamten — wer dürfte daran zweifeln? — so mancher ist, welcher in seinem Innersten die deutsche Einheit ehrlich ersehnt, dann wird es nicht schwer fallen, sich ein Bild zu machen, wie es einem sächsischen Beamten jetzt zu Muthe sein muß, der im Herzen ein ehrlicher Patriot ist.

Da liegt es denn recht nah, zurückzugreifen auf die Zeit, in welcher Sachsen schon einmal im Interesse Deutschlands unter fremdem Gouvernement stand, und zu sehen, welche Stellung damals den sächsischen Beamten beschieden war.

Das Ergebniß des Vergleichs fällt nicht zu Gunsten der Gegenwart aus. Kaum war man aus der Unordnung, die die große Völkerschlacht nothwendig im Gefolge hatte, einigermaßen heraus und wieder zu Athem gekommen, so erließ Freiherr vom Stein in Nr. 205 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1813 folgendes

Publicandum, die Anordnung des obersten Verwaltungsdepartements und der Generalgouverneurs betreffend.

Die hohen verbündeten Mächte wollen, stets eingedenk ihres erhabenen und festen Vorsazes, Deutschland von seinem bisherigen Joche zu befreien, die Kräfte der von ihnen siegreichen Armeen eroberten Länder zu keinem andern, als diesem Zwecke benutzen, mit welchem die Herzen aller Deutschen einverstanden sind.

Sie haben zu dem Ende für die Verwaltung der eroberten Länder in der Person des unterzeichneten Staatsministers und Ritters des hohen Andreasoordens Freiherrn vom Stein ein oberstes Verwaltungsdepartement angeordnet, dessen Bestimmung und Bestreben es sein wird, die Hilfsquellen der verschiedenen Länder zu dem angegebenen militärisch-politischen Zwecke zu benutzen. Den Ländern werden Generalgouverneurs vorgefetzt werden, als die höchste Behörde und der Vereinigungspunkt aller Militär- und Civiladministration. Von den Einwohnern wird Treue und feste Anhänglichkeit an jenen erhabenen Zweck erwartet, dem sich die Besseren bisher schon angeschlossen, und strenger Gehorsam gegen die vom obersten Verwaltungsdepartement und dem Generalgouverneur zu treffenden Anordnungen. Für die bisherigen Behörden der eroberten Länder ist dieses doppelte Pflicht. Sie werden durch einen ihnen besonders vorzulegenden Revers diesen Gehorsam angeloben, oder aus ihrem Dienstverhältnisse ausscheiden und sich dadurch für Gegner der guten und gerechten Sache erklären müssen.

Leipzig, den 23. October 1813.

Oberstes Verwaltungsdepartement.

K. Freiherr vom Stein.

Diesem Publicandum war das nachstehende Patent des Fürsten Repnin sofort beigelegt:

Patent, die Bestellung eines Generalgouverneurs im Königreiche Sachsen, dem Herzogthume Altenburg und den reußischen Landen betreffend.

Die hohen verbündeten Mächte haben dem unterzeichneten Fürsten Repnin, russisch-kaiserl. Generalmajor und Generaladjutant, des heiligen Georg dritter Classe, des St. Annen- und preußischen rothen Adlerordens erster Classe, des goldenen Degens mit Brillanten besetzt, mit der Aufschrift: für Tapferkeit, Ordensritter, die obere Verwaltung aller Militär- und Civilangelegenheiten im Königreich Sachsen, dem Herzogthum Altenburg und den reußischen Landen, als Generalgouverneur, anzuvertrauen geruht.

Indem derselbe sämmtlichen Einwohnern und Behörden dieser Länder solches bekannt macht, fordert er sie zugleich auf, keine andre oberste Gewalt anzuerkennen, als die von den hohen verbündeten Mächten eingesetzte und in ihren Namen verwaltende.

Er wiederholt die Versicherung, daß die Absicht der erhabenen Regenten keine andere ist, als die Kräfte der Länder, welche die Vorsehung durch die Gewalt ihrer siegreichen Waffen in ihre Hände gegeben hat, zur Erreichung des gemeinschaftlichen großen Zweckes, zur Befreiung Deutschlands und zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in Europa zu verwenden.

Leipzig, den $\frac{10.}{22.}$ October 1813.

Generalgouverneur Fürst Repnin.

Mit fester Hand nahm der Fürst die Zügel der Regierung in die Hand und schon zwei Tage später forderte er mittelst Patents die Ausstellung von Dienstreversen. Das Patent lautet wörtlich so:

Patent, die provisorische Form des Geschäftsganges und Ausstellung von Dienerreverse betreffend.

Sämmtlichen, im Königreich Sachsen, mit Einschluß des kottbuser Kreises, ingleichen in den fürstl. altenburgischen und reußischen Landen, constituirten öffentlichen Behörden, auch sämmtlichen Unterthanen wird andurch bekannt gemacht, daß die Landesverfassung der benannten Territorien, soweit es mit den bestehenden Verhältnissen vereinbarlich, und folglich auch die verfassungsmäßigen Formen des Geschäftsganges und Stils, beibehalten und beobachtet werden sollen.

Es bleiben daher sämmtliche Landescollegien und übrigen Behörden, soweit sie nicht noch unter dem Einflusse französischer Truppen stehen, in Thätigkeit, und sobald dieser Einfluß cessirt, kehrt in allen Zweigen der Verwaltung die verfassungsmäßige Form zurück.

Um jedoch der Gefinnungen der angestellten Behörden versichert zu sein, haben selbige unverzüglich einen nach dem sub A angefügten Formular abgefaßten und vollzogenen Revers an das Generalgouvernement einzusenden, auch

sich ihrer Officianten und Untergebenen in gleichem Maße zu versichern, und, wie dieses geschehen, mit Benennung der etwanigen Rententen, baldigst einzu-berichten. Die Titulatur, deren sich die Behörden bei ihren Berichten und sämtliche Untertanen in Schriften, welche bei dem Generalgouvernement eingereicht werden, zu gebrauchen haben, ist:

An E. hohes Generalgouvernement der verbündeten Mächte im Königreich Sachsen.

Die Verpflichtung neuer Staatsdiener, welche unter den dormaligen Verhältnissen eintreten könnte, erfolgt, indem sie, außer dem gewöhnlichen Diensteide, in welchem sie, ohne nähere Bestimmung, dem Landesgouvernement treu, hold und gewärtig zu sein, und ihre Dienstpflichten zu erfüllen, versprechen, gleichen Revers von sich zu stellen.

Leipzig, den $\frac{15.}{27.}$ October 1813.

Der Generalgouverneur Fürst Replin.

Das Formular für die Reverse aber lautete folgendermaßen:

Der Unterzeichnete verpflichtet sich zur Treue und Gehorsam gegen die hohen verbündeten Mächte, und verspricht den Befehlen der von Ihnen angeordneten Behörden in allen seinen Dienstverhältnissen pünktliche Folge zu leisten.

Die Vollziehung dieses Reverses erfolgte bald fast von sämtlichen Beamten Sachsens. Als Organe des Gouvernements, das mit Eifer in allen Zweigen der Verwaltung wirkte und manche neue segensreiche Einrichtung selbst privatrechtlicher Natur herbeiführte, übten sie hinfort ihre Thätigkeit aus.

Es war Klarheit in ihrem Verhältnisse zum Gouvernement. Ihr amtliches Thun und Lassen gehörte dem Staate, ohne daß ihre persönliche Anhänglichkeit an den König von Sachsen, oder ihre Hingebung an die deutsche Sache beeinträchtigt war.

Anderß jezt. Dem königl. preussischen Civilcommissar steht die der beußischen Politik ergebene königl. sächsische Landescommission gegenüber, wie eine coordinirte Gewalt, mit welcher er von Fall zu Fall gewissermaßen pactirt, die, wo er fordert, bald mit ausdrücklichem Protest, bald mit der direct oder indirect ange deuteten Reserve: „wir weichen der Gewalt!“ sich fügt, und die doch andererseits gegen ihn nichts durchsetzen kann.

Wie dieser Dualismus zurückwirkt auf alle übrigen Beamten, wie peinlich ihre Stellung dadurch sowohl den Occupationstruppen, als auch dem im Innersten erregten Publikum gegenüber sich gestaltet, wie doppelt schwer in Folge dessen der Widerspruch zwischen der formalen Giltigkeit und realen Auserkrafsetzung gewisser Geseze auf sie drücken und insbesondere bei den königl. Verwaltungsbehörden die Entwicklung jeder über die Besorgung der augenblicklichen Ge-

schäfte hinausgehenden, den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Thätigkeit hemmen muß, bedarf wohl keines weiteren Nachweises.

Gleich klar ist, daß das Widerwärtige dieses Zustandes von Tag zu Tag auch dem großen Publikum, für welches die Beamten da sind, empfindlicher werden muß.

Aus alledem ziehen wir den Schluß: ist eine begründete Aussicht auf baldigen Abschluß des Friedens mit Sachsen nicht vorhanden, so fordert die Pflicht gegen die sächsischen Beamten, wie gegen das sächsische Volk, daß der Widerspruch zwischen dem königl. preussischen Civilcommissar und der königl. sächsischen Landescommission baldigst gelöst und Einheit und damit zweckbewusste, den Thatsachen Rechnung tragende Thätigkeit in die oberste Verwaltung des Landes gebracht werde.

Zur Kriegführung Bayerns.

Die Zeit zwischen den letzten kriegerischen Ereignissen und der Gegenwart ist eine noch zu kurze, um in Motive und Details bei den mancherlei Vorgängen einen klareren Einblick gewinnen zu können. Ging in den paar Monaten doch alles Stoß auf Stoß, Schlag auf Schlag, daß es bei der mächtigen Ueberaschung hier und da unmöglich war, sich von dem und jenem ein wahres Bild zu schaffen. So ist denn bis jetzt noch gar manches nicht zu der Reife gediehen, um sofort in eine Kriegsgeschichte verarbeitet werden zu können. Auf die größeren Schwierigkeiten wird man in dieser Beziehung bei den Operationen der bundestreuen süddeutschen Truppen stoßen: es bleibt da ein Knäuel zu entwirren, wozu nicht wenig Geschick und Geduld erforderlich ist. Ein anschauliches Tableau zu entwerfen fällt schon in sofern doppelt schwer, als man von einem eigentlichen und gründlichen Operationsplan bisher wenig oder nichts weiß und das ganze Thun und Treiben dieser Truppen mehr in einem zwecklosen Hin- und Herziehen zu bestehen schien. Nicht nur der Militär, sondern auch der Late muß dabei über das und jenes stuzig werden und zweifelnd den Kopf schütteln. Wir wollen annehmen, daß es wenigstens den Leitern klar war, was man eigentlich wollte, obgleich auch das von verschiedenen Seiten her bestritten wird.

In Erwägung des oben erwähnten und mit Rücksicht auf den hier ge-